



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Hans Urban BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.08.2019

Wuchshüllen in den Bayerischen Staatsforsten

Gerade in Zeiten des großflächigen Umbaus unserer Wälder aufgrund der immer schneller ansteigenden Klimaerwärmung benötigen wir optimale Voraussetzungen für mehr Naturverjüngung oder Pflanzung von Bäumchen in unseren Wäldern. Auf vielen Flächen kommen zum Schutz der neu gepflanzten Bäume oftmals Wuchshüllen zum Einsatz. Neben einigen Vorteilen der Wuchshülle wie dem Schutz vor Mäusefraß, Wildverbiss und Frösten gibt es aber auch viele Nachteile. Zum Beispiel dürre und damit instabile Pflanzen, die nach Zerfall der Wuchshülle bei stärkerem Wind, spätestens bei Schneeeinlage umbiegen und sogar brechen können. An Südhängen kann es auch vorkommen, dass Bäumchen in den Wuchshüllen vertrocknen, da das Mikroklima in der Hülle zu heiß werden kann. Sowohl der Bau von Zäunen wie auch die Verwendung von Wuchshüllen sind jedoch häufig aufgrund nicht angepasster Schalenwildbestände in unseren Wäldern nötig. Seit dem 16.01.2018 verfügt die EU aber erstmals über eine „Europäische Plastikstrategie“. Diese sieht die langfristige Reduzierung von Kunststoffen vor, zumindest eine Wiederverwertung und das Recycling.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Seit wann erfolgt eine Förderung für „Wuchshüllen“ (bitte Jahr, Fördersumme, Stückzahl pro Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [AELF], pro Betrieb der Bayerischen Staatsforsten [BaySF] etc. mit angeben)?
b) Welche Ursachen legt die Staatsregierung der Notwendigkeit von Schutzhüllen zugrunde?
c) Will die Staatsregierung das Bayerische Waldgesetz umsetzen und auf 100 Prozent der bayerischen Waldfläche ein Heranwachsen der Pflanzen „im wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ gewährleisten, um den Mikroplastikeintrag zu minimieren?
2. a) Liegen der Staatsregierung Kenntnisse darüber vor, ob solche Förderungen auch in anderen Bundesländern stattfinden?
b) Wenn ja, in welchen Bundesländern?
c) Und zu welchen Bedingungen?
3. a) Welche Vor- und Nachteile haben Wuchshüllen?
b) Liegen zu den Vor- und Nachteilen wissenschaftliche Erkenntnisse vor?
c) Wenn ja, welche Ergebnisse?
4. a) Von welcher Institution liegen der Staatsregierung Untersuchungen zu den Vor- und Nachteilen von Wuchshüllen vor?
b) Welche Möglichkeiten empfiehlt die Staatsregierung, um den Einsatz von Wuchshüllen zu verringern bzw. zu vermeiden?
c) Sieht die Staatsregierung hier Handlungsbedarf?
5. a) Werden bei den Aufnahmen zum forstlichen Gutachten Wuchshüllen zu den geschützten Flächen gezählt?

- b) Wird der Einsatz von Wuchshüllen als positiver Beitrag zum Landschaftsbild gesehen, nachdem die Staatsregierung viel Wert auf den Erhalt unserer bayerischen Heimat legt?
- 6. a) Welche BaySF-Betriebe setzen Wuchshüllen im Staatswald ein?
b) Wenn ja, auf wie vielen Hektar Waldfläche werden die Wuchshüllen eingesetzt (bitte nach jeweiligem Betrieb aufschlüsseln für Zeitraum seit Gründung der BaySF)?
c) Wie hoch ist jeweils die Anzahl der Wuchshüllen und der betroffenen Flächen (bitte nach jeweiligem Betrieb aufschlüsseln für Zeitraum seit Gründung der BaySF)?
- 7. a) Wie wird sichergestellt, dass die privaten, kommunalen Waldbesitzer und die BaySF die Wuchshüllen ordnungsgemäß entsorgen?
b) Werden Wuchshüllen kontrolliert, bevor sie zu Mikroplastik verfallen und im Wald verbleiben?
c) Wann werden die Wuchshüllen aus dem Wald geschafft (bitte Art und Weise mit angeben)?
- 8. a) Welche alternativen Schutzmaßnahmen empfiehlt die Staatsregierung ihren Waldbesitzern, um den Mikroplastikeintrag durch Wuchshüllen zu verringern?
b) Werden diese genauso gefördert?
c) Wird sich Bayern dafür einsetzen, dass der Umgang mit Wuchshüllen ein Teil der geplanten Initiative zu Mikroplastik sein wird?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 28.09.2019

- 1. a) Seit wann erfolgt eine Förderung für „Wuchshüllen“ (bitte Jahr, Fördersumme, Stückzahl pro Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [AELF], pro Betrieb der Bayerischen Staatsforsten [BaySF] etc. mit angeben)?**

Im Privat- und Körperschaftswald können Wuchshilfen seit Einführung der waldbaulichen Förderrichtlinie (WALDFÖPR 2014) zum 01.08.2014 bei Pflanzmaßnahmen (Wieder- und Erstaufforstungen) finanziell unterstützt werden. Eine detaillierte Auflistung zum Förderumfang von Wuchshilfen seit 2014 ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Für den Staatsforstbetrieb gibt es keine Förderung für Wuchshüllen.

- b) Welche Ursachen legt die Staatsregierung der Notwendigkeit von Schutzhüllen zugrunde?**

Wuchshilfen sind ein Hilfsmittel zur raschen Begründung von standorts- und klimage-rechten Mischwäldern und dienen einer ungestörten und schnelleren Entwicklung der jungen Bäume, insbesondere im Hinblick auf Konkurrenzvegetation, Frost und Trockenheit. Durch den Einsatz von Wuchshüllen ist auf stark bewachsenen Freiflächen mit ausgeprägtem Freiflächenklima eine deutliche Erhöhung der Erfolgsaussichten von Forstkulturen zu erwarten und in wissenschaftlichen Studien belegt. Im Rahmen der waldbaulichen Förderung ist die Verwendung von Wuchshilfen zur Kulturbegründung auf stark bewachsenen Kulturflächen, Ergänzungspflanzungen oder kleinflächige Kulturbegründungen beschränkt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob Wuchshilfen für die Entwicklung der Kultur notwendig und somit förderfähig sind. Der konstruktionsbedingt zusätzlich gegebene Schutz vor Schalenwildeinfluss spielt entsprechend den Fördervoraussetzungen nur eine nachgeordnete Rolle.

Der Einsatz von Wuchshüllen bei den Bayerischen Staatsforsten begrenzt sich im Wesentlichen und nur bei absoluter Notwendigkeit von Einzelschutzmaßnahmen auf

die Einbringung von seltenen Baumarten wie Edellaubhölzern (z. B. Elsbeere, Flatterulme, Vogelkirsche) und Wildobst in kleineren Trupps oder Gruppen. Sie werden zum Beispiel bei der Anreicherung natürlicher Waldverjüngungen mit klimaangepassten Mischbaumarten und bei Maßnahmen der Wald(innen)randgestaltung verwendet.

c) Will die Staatsregierung das Bayerische Waldgesetz umsetzen und auf 100 Prozent der bayerischen Waldfläche ein Heranwachsen der Pflanzen „im wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ gewährleisten, um den Mikroplasmeeintrag zu minimieren?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) bezieht. Demnach soll die Bejagung grundsätzlich insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen. Die erfolgreiche Naturverjüngung von standorts- und klimaangepassten Baumarten hat waldbauliche Priorität, ergänzende Pflanzmaßnahmen beschleunigen den Waldumbau und die Wiederbewaldung von Schädflächen. In bestimmten Ausnahmesituationen, die das Bayerische Jagdgesetz durch die Formulierung „im Wesentlichen“ zulässt, sind Maßnahmen zum Einzelschutz durchaus geeignet, um die waldbaulichen Ziele des Waldbesitzers zu erreichen. Prinzipiell liegt die Entscheidung über Schutzmaßnahmen für Verjüngungspflanzen beim Waldbesitzer, wobei Wuchshüllen nur eine von vielen Schutzmöglichkeiten sind und ihre Schutzwirkung über den im Bayerischen Jagdgesetz angesprochenen Schutz vor Wildverbiss hinausgeht. Die Forstverwaltung thematisiert im Zuge der Waldbesitzerberatung auch die Wald-Wild-Situation und unterstützt sachliche Dialoge und regelmäßige freiwillige Revierbegänge zwischen Jagdgenossen und Revierinhabern, um die Situation der Waldverjüngung nachhaltig zu verbessern.

2. a) Liegen der Staatsregierung Kenntnisse darüber vor, ob solche Förderungen auch in anderen Bundesländern stattfinden?

Es liegen keine umfassenden Kenntnisse über die forstlichen Fördermöglichkeiten von Wuchshüllen in anderen Bundesländern vor. Prinzipiell ist in vielen Bundesländern zumindest der erstmalige, mechanische Schutz von Forstpflanzungen (Kulturen) vor Wildschäden zuwendungsfähig.

b) Wenn ja, in welchen Bundesländern?

Die forstlichen Förderrichtlinien von Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen nennen Wuchshüllen explizit als Möglichkeit zum dauerhaften Einzelschutz. In Baden-Württemberg werden Wuchshüllen als Wildschadensverhütungsmaßnahme bei Neuanlage von Eichenkulturen bis max. 4.500 St./ha gefördert. Die allgemeingültig formulierte Maßnahme „Schutz bzw. Sicherung der Kultur“ ist laut Förderrichtlinien in Thüringen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein generell förderfähig.

c) Und zu welchen Bedingungen?

Detaillierte, landesspezifische Förderbedingungen zur Verwendung von Wuchshüllen entziehen sich der Kenntnis des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

3. a) Welche Vor- und Nachteile haben Wuchshüllen?

Wuchshüllen ermöglichen die Einbringung auch anspruchsvoller Mischbaumarten. Dies gilt insbesondere für waldbaulich ungünstige Ausgangssituationen, etwa auf Schädflächen mit ausgeprägtem Freiflächenklima und starker Konkurrenzvegetation. Sie können die Überlebenswahrscheinlichkeit selbst kleiner Pflanzensortimente, deren Verwendung in Hinblick auf Wurzelentwicklung und Kosten günstig ist, verbessern.

Wuchshüllen lenken den Blick des Bewirtschafters auf den zu erhaltenden Einzelbaum, erleichtern die Auffindbarkeit und damit Pflegemaßnahmen. Zugleich erfordern sie vom Anwender nur geringe technische und organisatorische Voraussetzungen bei Aufbau, Unterhalt und Entsorgung.

Wuchshüllen fördern in der Regel das Längenwachstum überproportional zum Dickenwachstum, sodass nach dem Durchwachsen der Hülle eine Stabilisierungsphase von mehreren Jahren nötig ist. Sie müssen regelmäßig kontrolliert werden, um eine ausreichende Durchlüftung und stabile Verpflockung dauerhaft zu gewährleisten. Andernfalls kann es zu Verpilzung, Überhitzung oder Triebdeformationen kommen. Wuchshüllen sind unabhängig vom verwendeten Material nach ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung als Abfall aus dem Wald zu entsorgen.

b) Liegen zu den Vor- und Nachteilen wissenschaftliche Erkenntnisse vor?

Wuchshüllen sind seit etwa Mitte der 1980er-Jahre Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen in verschiedenen europäischen Ländern. Zu den Ergebnissen siehe Antwort 3c.

c) Wenn ja, welche Ergebnisse?

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Wuchshüllen bei ausreichendem Lichtangebot den Anwuchserfolg erhöhen und das Höhenwachstum von Aufforstungsbäumen fördern können. Letzteres kann vorübergehend zulasten der Baumstabilität gehen, weshalb Wuchshüllen ausreichend lang an der Pflanze bleiben müssen, bis sich diese stabilisiert hat. Zudem sollten lichtdämpfende Wuchshüllenmodelle nur bei ausreichendem Lichtangebot verwendet werden.

4. a) Von welcher Institution liegen der Staatsregierung Untersuchungen zu den Vor- und Nachteilen von Wuchshüllen vor?

Untersuchungen zu Vor- und Nachteilen sind insbesondere von der Technischen Universität München (Lehrstuhl für Waldbau), der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (Fakultät Wald und Forstwirtschaft), der Hochschule für Forstwirtschaft in Rottenburg und der INRA Frankreich bekannt.

b) Welche Möglichkeiten empfiehlt die Staatsregierung, um den Einsatz von Wuchshüllen zu verringern bzw. zu vermeiden?

Die staatliche Beratung der Waldbesitzer sowie der Fördervollzug zielen darauf ab, den Einsatz von Wuchshüllen auf die waldbaulich notwendigen Fälle zu beschränken. Zudem verfolgt die bayerische Forstpolitik seit Langem das Ziel, Waldbestände frühzeitig zu verjüngen und umzubauen. Ist auf großer Fläche bereits die nächste, klimaangepasste Waldgeneration als Vorausverjüngung vorhanden, entfällt die Wiederaufforstung stark bewachsener Kahlfelder und damit die Notwendigkeit der Verwendung von Wuchshüllen. Werden Wuchshüllen vom Waldbesitzer – ggf. ohne Förderung – als Einzelschutz gegen Wildschäden eingesetzt, wird im Rahmen der Beratung unterstrichen, dass walddangepasste Schalenwildbestände eine Schlüsselrolle bei der dauerhaften Sicherung artenreicher Waldverjüngung, der erfolgreichen Beteiligung von seltenen Baumarten und Begründung von klimaangepassten Mischwäldern spielen. Einzelschutzmaßnahmen können nur ein Hilfsmittel sein, diese waldbaulichen Ziele zu erreichen, und ersetzen in keinem Fall eine bedarfsgerechte Bejagung. Informationen zur Wald-Wild-Situation sowie der sachgemäßen und empfohlenen Verwendung von Wuchshüllen sind Gegenstand der forstlichen Öffentlichkeitsarbeit und Beratung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF). In diesem Kontext hat die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) das Merkblatt Nr. 40 zu Wuchshüllen, das die Vor- und Nachteile, die richtige Anwendung und die Grenzen des Verfahrens aufzeigt, im Juli 2019 aktualisiert.

Um eine flächige Verwendung von Wuchshüllen im Rahmen der waldbaulichen Förderung zu vermeiden, wurde die Ausbringung auf maximal 500 Stück je Maßnahme

beschränkt. Lediglich in detaillierten begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahmege-
nehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bean-
tragt werden.

c) Sieht die Staatsregierung hier Handlungsbedarf?

Die Beratung und Information der Waldbesitzer und der konstruktive Dialog aller Betei-
ligten soll weiter forciert und ausgeweitet werden, um dauerhafte und auf die lokalen
Bedürfnisse zugeschnittene Lösungen der Wald-Wild-Thematik vor Ort zu finden und
umzusetzen. Zusätzlich wird eine verstärkte Aufklärung zum sparsamen und umwelt-
schonenden Umgang mit Wuchshüllen verfolgt, um den fachgerechten Einsatz auf der
Fläche zu gewährleisten.

**5. a) Werden bei den Aufnahmen zum forstlichen Gutachten Wuchshüllen zu den
geschützten Flächen gezählt?**

Für die Einordnung einer Verjüngungsfläche im Rahmen der Inventur zum Forstlichen
Gutachten zur Waldverjüngung ist der Umfang des Wuchshülleneinsatzes entschei-
dend. Verjüngungsflächen, bei denen nur Einzelbäume oder einzelne Baumarten durch
chemischen oder mechanischen Einzelschutz, wie z.B. durch Wuchshüllen, gegen
Schalenwirbeln geschützt sind, werden in die Kategorie „teilweise geschützt“ ein-
geordnet. Nur wenn auf einer Verjüngungsfläche alle Verjüngungspflanzen mit Wuchs-
hüllen versehen sind, gilt die Fläche als vollständig geschützt und fließt nicht in die
Auswertung mit ein.

**b) Wird der Einsatz von Wuchshüllen als positiver Beitrag zum Landschafts-
bild gesehen, nachdem die Staatsregierung viel Wert auf den Erhalt unse-
rer bayerischen Heimat legt?**

Der Einsatz von Wuchshüllen beeinflusst während ihrer Nutzungsdauer die Waldästhe-
tik und damit die Erholungsfunktion des Waldes oft nachteilig, da insbesondere Wuchs-
hüllen im Wald als Fremdkörper wahrgenommen werden. Ein positiver Beitrag zum
Landschaftsbild kann sich indirekt und langfristig entfalten, wenn mithilfe von Wuchs-
hüllen ein naturnaher, gemischter und strukturierter Wald mit attraktiven Baumarten
(z. B. durch Blütentracht, Herbstfärbung, auffallende Früchte oder Wuchsformen) be-
gründet und gesichert oder ein mehrstufiger Waldrand gestaltet wird.

6. a) Welche BaySF-Betriebe setzen Wuchshüllen im Staatswald ein?

Wuchshüllen werden bei den Bayerischen Staatsforsten in der Kosten- und Leistungs-
rechnung nicht als eigenständiges Merkmal verbucht, sondern der allgemeinen Kate-
gorie „Einzelschutz“ zugeordnet. Diese Kategorie umfasst die Vielfalt aller Verfahren
zum Schutz einzelner Pflanzen. Eine betriebsweise Aufschlüsselung zu Wuchshüllen
nach Hektar und Anzahl ist daher nicht möglich. Insgesamt nehmen Wuchshüllen bei
den Bayerischen Staatsforsten nur einen geringen Anteil innerhalb aller Einzelschutz-
verfahren ein.

**b) Wenn ja, auf wie vielen Hektar Waldfläche werden die Wuchshüllen einge-
setzt (bitte nach jeweiligem Betrieb aufschlüsseln für Zeitraum seit Grün-
dung der BaySF)?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a.

- c) Wie hoch ist jeweils die Anzahl der Wuchshüllen und der betroffenen Flächen (bitte nach jeweiligem Betrieb aufschlüsseln für Zeitraum seit Gründung der BaySF)?**

Siehe Antwort zu Frage 6 a.

- 7. a) Wie wird sichergestellt, dass die privaten, kommunalen Waldbesitzer und die BaySF die Wuchshüllen ordnungsgemäß entsorgen?**

Sobald der Schutzzweck von Wuchshüllen nicht mehr gegeben ist oder nicht mehr benötigt wird, werden sie zu Abfall im Sinn des § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz und sind eigenverantwortlich vom Waldbesitzer zu beseitigen. Gemäß diesen Vorgaben verpflichten sich die BaySF, im Staatswald verwendete Wuchshüllen, die ihre Schutzfunktion erfüllt haben oder nicht mehr funktionstüchtig sind, wieder abzubauen, ggf. wiederzuverwenden oder fachgerecht zu entsorgen.

Bereits bei der Beratung durch die Revierleiterinnen und Revierleiter der bayerischen Forstverwaltung wird der private oder kommunale Waldbesitzer bei Bedarf auf die Entsorgungspflicht hingewiesen. Falls die Verwendung von Wuchshüllen waldbaulich gefördert wurde, werden Waldbesitzer auch im Rahmen des Förderbescheids darauf aufmerksam gemacht, dass die Hüllen nach Zweckerfüllung aus dem Wald zu entfernen sind. Allen Waldbesitzern und der interessierten Öffentlichkeit steht darüber hinaus das bei Frage 4b angesprochene Merkblatt der LWF als Informationsmaterial zur Verfügung, welches u.a. detailliert über die sachgemäße Entsorgung von Wuchshüllen aufklärt.

- b) Werden Wuchshüllen kontrolliert, bevor sie zu Mikroplastik verfallen und im Wald verbleiben?**

Grundsätzlich werden im Rahmen der forstlichen Öffentlichkeitsarbeit und Beratung die Eigentümer angehalten, Wuchshüllen regelmäßig zu kontrollieren und sie nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung sachgemäß zu entsorgen. Jeder Waldbesitzer ist generell für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (siehe Antwort zu Frage 7 a) selbst verantwortlich.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forstverwaltung stellen im Rahmen der Qualitätssicherung der Förderung mit Abnahme- und Bindefristkontrollen die ordnungsgemäße und zweckmäßige Verwendung von Wuchshilfen sicher. Die BaySF-Forstbetriebe überprüfen ebenfalls im Zusammenhang mit regelmäßigen Anwuchserfolgskontrollen der gepflanzten Bäume und bei Pflegemaßnahmen die Funktionsfähigkeit der Wuchshüllen und leiten ggf. nötige Wartungs- oder Abbaumaßnahmen ein.

- c) Wann werden die Wuchshüllen aus dem Wald geschafft (bitte Art und Weise mit angeben)?**

Eine pauschale Nutzungsdauer von Wuchshüllen kann aufgrund der Vielfältigkeit der Modelle und Materialien nicht angegeben werden. Abhängig von Wuchs, Baumart und Situation vor Ort kann der Schutz durch Wuchshilfen für etwa drei bis zehn Jahre notwendig sein. Je nach Typ und aktuellem Zustand des Materials ist ggf. auch eine Wiederverwendung der Wuchshüllen möglich. Wenn sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen beziehungsweise vor dem Zerfall in kleine Partikel, der die restlose Entsorgung erschwert, sind Wuchshüllen restlos aus dem Wald zu entfernen. Insbesondere für die Entsorgung bereits morscher Wuchshüllen bieten sich Säcke und sogenannte Big Bags an, um zu verhindern, dass Bruchstücke im Wald verbleiben.

- 8. a) Welche alternativen Schutzmaßnahmen empfiehlt die Staatsregierung ihren Waldbesitzern, um den Mikroplastikeintrag durch Wuchshüllen zu verringern?**

Die vorteilhaften Funktionen von herkömmlichen Wuchshüllen können teilweise auch plastikfreie Schutzmaßnahmen erfüllen. Sowohl dauerhafte und wiederverwendbare

als auch vollständig biologisch abbaubare Wuchshüllenmodelle, die ausschließlich auf Basis von Stärke, Zellulose, Ligninen oder Polysacchariden hergestellt werden, können den wuchsfördernden Treibhauseffekt und den Schutz gegen krautige Vegetation leisten. Aktuell sind jedoch nur wenige solcher Modelle auf dem Markt verfügbar.

Die Auffindbarkeit von Aufforstungspflanzen erleichtern auch Markierungsstäbe aus Holz oder Bambus. Steht seitens des Waldbesitzers der Verbisschutz bei der Wuchshüllenverwendung im Vordergrund, bieten sich plastikfreie Einzelschutzverfahren wie Wildschutzzäune, Drahtosen oder der Auftrag von Verbisschutzmitteln an. Grundsätzlich sollte jedoch eine bedarfsgerechte Bejagung die natürliche Waldverjüngung der standortgemäßen Baumarten ermöglichen.

b) Werden diese genauso gefördert?

Sofern die Wuchshilfen für ihre Aufgabenerfüllung geeignet und mit stabilen Befestigungsstäben versehen werden, können auch plastikfreie, biologisch abbaubare oder besonders dauerhafte Wuchshüllenvarianten sowie Markierungsstäbe gefördert werden.

c) Wird sich Bayern dafür einsetzen, dass der Umgang mit Wuchshüllen ein Teil der geplanten Initiative zu Mikroplastik sein wird?

Die Initiative gegen Mikroplastik der Staatsregierung richtet sich in erster Linie gegen aus Kosmetikprodukten stammende Mikroplastikzusätze, die in Gewässer gelangen. Prinzipiell sind der reduzierte Einsatz von Plastik, die Suche nach Alternativen und die generelle Müllvermeidung eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Empfehlung, Wuchshüllen nur sachgemäß, zurückhaltend und vornehmlich in waldbaulich anspruchsvollen Situationen einzusetzen, sowie der Verweis auf die abfallrechtlichen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Verpflichtungen des Waldbesitzers tragen schon jetzt dazu bei, Mikroplastik zu vermeiden.

Anlage 1 : Übersicht zur Förderung von Wuchshilfen nach WALDFÖP in den Jahren 2014-2018

AELF	2014		2015		2016		2017		2018		Summe	
	Stückzahl	Fördersumme	Stückzahl	Fördersumme	Stückzahl	Fördersumme	Stückzahl	Fördersumme	Stückzahl	Fördersumme	Stückzahl	Fördersumme
Fürth	0	- €	200	290,00 €	700	700,00 €	650	650,00 €	1.200	1.200,00 €	2.750	2.840,00 €
Weißenburg i.Bay.	1.650	2.392,50 €	25.560	36.983,25 €	29.493	30.306,60 €	19.849	19.849,00 €	30.835	30.835,00 €	107.387	120.366,35 €
Roth	1.535	2.225,75 €	33.672	48.723,15 €	15.121	15.638,50 €	28.955	29.045,00 €	20.751	20.751,00 €	100.034	116.383,40 €
Ansbach	1.725	2.501,25 €	6.995	10.142,75 €	14.720	14.787,50 €	12.950	12.950,00 €	15.588	15.588,00 €	51.978	55.969,50 €
Uffenheim	0	- €	7.825	11.346,25 €	1.675	1.675,00 €	3.325	3.325,00 €	8.140	8.140,00 €	20.965	24.486,25 €
Augsburg	600	870,00 €	15.143	21.957,35 €	33.971	35.572,55 €	32.267	32.568,50 €	28.224	28.224,00 €	110.205	119.192,40 €
Wertingen	0	- €	8.830	12.601,00 €	9.265	9.778,00 €	11.735	11.735,00 €	4.905	4.905,00 €	34.735	39.019,00 €
Kaufbeuren	0	- €	7.334	10.440,80 €	12.950	13.755,50 €	10.279	10.279,00 €	6.186	6.186,00 €	36.749	40.661,30 €
Kempton (Allgäu)	0	- €	9.535	13.825,75 €	6.935	7.385,00 €	10.700	10.700,00 €	4.175	4.175,00 €	31.345	36.085,75 €
Nördlingen	0	- €	34.555	49.902,25 €	8.604	9.571,50 €	7.946	7.946,00 €	17.337	17.337,00 €	68.442	84.756,75 €
Krumbach (Schwaben)	0	- €	17.155	24.874,75 €	11.395	13.418,65 €	6.522	6.679,50 €	8.575	8.575,00 €	43.647	53.547,90 €
Mindelheim	0	- €	3.455	5.009,75 €	3.695	3.931,25 €	7.345	7.345,00 €	5.340	5.340,00 €	19.835	21.626,00 €
Münchberg	1.140	1.653,00 €	10.230	13.659,00 €	17.177	18.486,95 €	33.120	33.250,50 €	16.718	16.718,00 €	78.385	83.767,45 €
Bayreuth	0	- €	7.615	10.816,75 €	2.050	2.050,00 €	7.413	7.593,00 €	4.850	4.850,00 €	21.928	25.309,75 €
Coburg	700	1.015,00 €	5.635	7.907,50 €	2.475	2.475,00 €	725	725,00 €	1.125	1.125,00 €	10.660	13.247,50 €
Bamberg	0	- €	36.083	52.320,35 €	29.647	37.160,20 €	16.582	16.582,00 €	22.789	22.789,00 €	105.101	128.851,55 €
Kulmbach	4.850	7.032,50 €	14.464	19.240,30 €	16.504	17.325,25 €	27.819	27.819,00 €	13.279	13.279,00 €	76.916	84.696,05 €
Erding	0	- €	8.853	12.836,85 €	7.012	7.802,65 €	5.996	5.996,00 €	5.501	5.501,00 €	27.362	32.136,50 €
Töging a.Inn	0	- €	250	362,50 €	200	290,00 €	50	50,00 €	820	820,00 €	1.320	1.522,50 €
Ebersberg	0	- €	3.475	5.038,75 €	4.856	4.856,00 €	4.199	4.199,00 €	7.903	7.903,00 €	20.433	21.996,75 €
Ingolstadt	825	1.196,25 €	5.895	8.547,75 €	10.398	10.966,35 €	13.551	13.551,00 €	18.452	18.452,00 €	49.121	52.713,35 €
Fürstenfeldbruck	1.075	1.558,75 €	13.412	19.035,65 €	17.282	18.656,75 €	25.956	26.091,00 €	19.066	19.234,75 €	76.791	84.576,90 €
Pfaffenhofen a.d.Ilm	0	- €	2.824	4.094,80 €	2.885	2.885,00 €	13.495	13.495,00 €	16.710	16.710,00 €	35.914	37.184,80 €
Rosenheim	0	- €	4.195	6.082,75 €	7.010	7.707,50 €	10.305	10.305,00 €	11.190	11.190,00 €	32.700	35.285,25 €
Weilheim i.OB	0	- €	3.425	4.797,50 €	8.603	9.341,00 €	13.190	13.190,00 €	9.460	9.460,00 €	34.678	36.788,50 €
Traunstein	0	- €	4.520	6.554,00 €	10.895	12.422,75 €	17.540	17.540,00 €	16.095	16.095,00 €	49.050	52.611,75 €
Holzkirchen	0	- €	300	435,00 €	1.877	2.090,75 €	2.725	2.725,00 €	4.000	4.000,00 €	8.902	9.250,75 €
Amberg	350	507,50 €	15.635	22.558,25 €	21.896	22.150,70 €	22.828	22.828,00 €	18.657	18.657,00 €	79.366	86.701,45 €
Tirschenreuth	1.450	2.102,50 €	11.900	16.535,00 €	18.960	19.983,75 €	11.555	11.555,00 €	4.640	4.640,00 €	48.505	54.816,25 €
Landau a.d.Isar	0	- €	14.106	20.453,70 €	21.640	22.803,25 €	13.368	13.368,00 €	15.245	15.245,00 €	64.359	71.869,95 €
Landshut	415	601,75 €	11.978	17.368,10 €	7.625	7.715,00 €	7.303	7.303,00 €	5.298	5.298,00 €	32.619	38.285,85 €
Straubing	650	942,50 €	6.543	9.487,35 €	3.860	4.040,00 €	3.828	3.828,00 €	5.200	5.200,00 €	20.081	23.497,85 €
Neumarkt i.d.OPf.	625	906,25 €	6.335	9.028,25 €	9.730	10.168,75 €	12.106	12.106,00 €	6.415	6.415,00 €	35.211	38.624,25 €
Schwandorf	0	- €	5.354	7.538,30 €	5.400	5.400,00 €	7.213	7.213,00 €	9.488	9.488,00 €	27.455	29.639,30 €
Passau-Rothalmünster	0	- €	1.915	2.776,75 €	1.205	1.205,00 €	4.400	4.535,00 €	3.335	3.335,00 €	10.855	11.851,75 €
Regensburg	0	- €	4.996	7.244,20 €	870	870,00 €	4.695	4.695,00 €	9.078	9.078,00 €	19.639	21.887,20 €
Weiden i.d.OPf.	0	- €	5.891	7.923,20 €	12.129	13.389,00 €	12.693	12.693,00 €	13.088	13.088,00 €	43.801	47.093,20 €
Regen	0	- €	2.025	2.936,25 €	550	730,00 €	750	750,00 €	850	850,00 €	4.175	5.266,25 €
Abensberg	0	- €	830	1.203,50 €	3.360	4.350,00 €	2.005	2.005,00 €	1.860	1.860,00 €	8.055	9.418,50 €
Pfarrkirchen	0	- €	2.600	3.770,00 €	2.450	2.450,00 €	1.225	1.225,00 €	350	350,00 €	6.625	7.795,00 €
Cham	200	290,00 €	1.441	2.089,45 €	4.184	5.349,05 €	3.540	3.643,50 €	2.610	2.610,00 €	11.975	13.982,00 €
Deggendorf	0	- €	325	471,25 €	0	- €	1.000	1.000,00 €	3.660	3.660,00 €	4.985	5.131,25 €
Bad Neustadt a.d.Saale	2.600	3.770,00 €	18.255	26.469,75 €	18.805	21.302,50 €	5.525	5.525,00 €	11.245	11.245,00 €	56.430	68.312,25 €
Karlstadt	0	- €	8.726	12.652,70 €	2.525	3.177,50 €	3.278	3.278,00 €	1.425	1.425,00 €	15.954	20.533,20 €
Schweinfurt	0	- €	1.605	2.327,25 €	12.618	12.800,25 €	3.808	3.808,00 €	6.970	6.970,00 €	25.001	25.905,50 €
Kitzingen	0	- €	4.070	5.901,50 €	2.077	2.077,00 €	1.875	1.875,00 €	300	300,00 €	8.322	10.153,50 €
Würzburg	0	- €	105	152,25 €	1.030	1.120,00 €	650	650,00 €	800	800,00 €	2.585	2.722,25 €
Summe	20.390	29.565,50 €	416.070	596.713,50 €	438.309	472.117,95 €	468.834	470.067,00 €	439.728	439.896,75 €	1.783.331	2.008.360,70 €

Stand: September 2019, StMELF